

vertrag von Meerssen (870) wurden unter den lothringischen Besitzungen Ludwigs des Deutschen drei Abteien aufgeführt, deren Identifikation bisher strittig war: *monasterium Sancti Gangulfi*, *Offonis villa* und *Polemniacum*. Die Verfasserin — verheiratete Mme Wilsdorf — nimmt mit guten Gründen die Argumente wieder auf, mit denen die *Offonis villa* als Enfonville (Dép. Haute-Marne), das *monasterium Sancti Gangulfi* als Abtei in Varennes-sur-Amance und *Polemniacum* als Poulangy (Diöz. Langres) — nicht Poligny (Diöz. Besançon) — identifiziert wurden. Nach den spärlichen Quellen schildert sie knapp das Schicksal der drei Abteien, die 870 königlich, im 10. Jh. im Besitz des Bischofs von Toul waren, und im 11. Jh. schließlich an die Bischöfe von Langres und die Grafen von Burgund gelangten. A. P.

Imre Boba, *The Episcopacy of St. Methodius*, *Slavic Review* 26 (1967) S. 85—93, vertritt die alte These, daß der Bischofssitz des Methodius in Pannonien (und nicht in Mähren) zu suchen sei. Neu ist daran nur, daß man aus dem Titel „*archiepiscopus sanctae ecclesiae Marabensis*“ zwingend auf eine Stadt Marabo oder Moravsko in Pannonien schließen müsse, weil derartige Titel immer aus Städte-, nicht aber Provinznamen gebildet würden. (Ein beliebiges Gegenbeispiel: *Bonifatius archiepiscopus provinciae Germaniae*.)

Hartmut Hoffmann

K. Leyser, *Henry I and the beginnings of the Saxon Empire*, *Eng. Hist. Rev.* 83 (1968) S. 1—32, untersucht verschiedene Aspekte der Heeresorganisation Sachsens im 9. und 10. Jh. Die Schaffung eines zum Reiterkampf fähigen Heeres durch Heinrich I. wird als dramatische Überspitzung Widukinds abgelehnt, die Rolle der Sachsen als Reiter in den karolingischen Heeren entsprechend betont. Aus einem Vergleich des berühmten Widukind-Passus über die Heeresreform Heinrichs I. mit zeitgenössischen Korveyer Urkunden schließt der Vf., daß die enigmatischen, viel umstrittenen *agrarii milites* dieser Zeit Minderfreie und keine Königsfreie gewesen sein müssen — eine Auffassung, die im Widerspruch zur neueren Forschung (Dannenbauer, Baaken) steht, und nicht lange unwidersprochen bleiben dürfte. James Fearn

Wilhelm Kölmel, *Die kaiserliche Herrschaft im Gebiet von Ravenna (Exarchat und Pentapolis) vor dem Investiturstreit (10./11. Jahrhundert)*, *HJb* 88 (1968) S. 257—299. — Der Vf. hatte schon in seinem Buch „*Rom und der Kirchenstaat im 10. und 11. Jahrhundert*“ (1935, s. DA 1, 249 f.) eine Ergänzung über die ravennatischen Territorialfragen angekündigt. Er untersucht nun in Auseinandersetzung mit Math. Uhlirz (*Die Restitution des Exarchates Ravenna*, *MIOG* 50, 1936) und mit P. E. Schramm (über DO III. 389), wie von Otto I., der eine Pfalz in Ravenna baute, bis zu Heinrich III. in diesen den Päpsten „restituierten“ Gebieten gleichwohl auch kaiserliche Herrschaftsrechte beansprucht, ausgeübt oder vergabt werden konnten. „Wir haben es nicht mit einer abstrakt-statischen Schichtung von Zuständigkeiten zu tun, sondern mit einer dynamischen Koexistenz von primärem Königsrecht und dem Papst zugeordneten, delegierten Paktrechten, die in ihrer Begegnung zu begreifen sind, wobei kein reflektiertes Staatsrecht die Zuständigkeiten bis ins einzelne trennt, sondern Überschneidungen möglich sind“ (295). Das wird durch die Interpretation der einschlägigen Kaiserurkunden aus der jeweiligen politischen Lage erläutert, wobei auf die Bedeutung von Begriffen wie *potestas*, *regimen*, *dominium*, *districtio* und *districtus* (darüber ein Exkurs S. 288 f.) ebenso geachtet wird wie auf die „Kluft zwischen dem urkundlich anerkannten Anspruch und der Realisation dieses Anspruchs“ und auf den Unterschied